

GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Gemeindevahlleiter -



Öffentliche Bekanntmachung

Az.:063-01 os

06.01.2021

Kommunalwahlen am 12 . September 2021 Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.Juli 2006 (Nds. GVBl. Nr. 19 S. 280; ber. Nr. 22 S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S.255) fordere ich hiermit die im Gebiet der Gemeinde Lamspringe vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **12. Februar 2021** Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten

Die Vorschläge sind schriftlich zu richten an die Gemeinde Lamspringe, - Wahlamt -, Kloster 3, 31195 Lamspringe.

Der Gemeindevahlleiter

Humbert